

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 37 (1929)

Heft: 9

Artikel: Gefangenenfürsorge

Autor: Ischer, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirkungsvoller Gesundheitsfürsorge, sich die Erziehung zum Mitmenschen vorzunehmen, die in entscheidender Form die Grundbegriffe für das gesellschaftliche Verhältnis der Menschen untereinander zur Gesunderhaltung des Ganzen predigt.

Der Weg, dies zu erreichen, ist schwieriger und dornenreicher als der Weg zur Aufklärung; denn hier muß jeder einzelne in seinem Innersten gepackt und aus seinem Einzeltritt herausgerissen werden. Und dieses Ergreifen der Seele des andern zu seinem besseren Selbst ist nur durch Persönlichkeiten zu erreichen und auf dem Wege der Gemeinschaftsbildung eher zu schaffen als mit Lautsprecher und Lichtbild. Dieser Weg aber, so schwer er ist, wird um so notwendiger in dieser Zeit, wo der Einzelmensch immer mehr sich zu leben gedenkt, immer entschiedener alle Bindungen zerreißt, die ihn an Gemeinschaften, Gesellschaft, Staat und Gott knüpfen.

Zur Erziehung aber und zur Ermöglichung des sittlich Wollen-Könnens als Voraussetzung des Handeln-Wollens wird

das Wichtigste sein und der leichteste Weg, die für alles Große, Schöne und Erhabene empfänglichen Herzen der Jugend zu gewinnen. Hier bieten sich große Anknüpfungsmöglichkeiten in der Pflege der Leibesübungen, im Heroismus des Sports.

Als das Rote Kreuz auf den Schlachtfeldern Europas entstand, wußte die ganze Welt längst von dem Leid und Elend der tapferen verwundeten Krieger. Nur der Tatsache, daß diese Kenntnis und dieses Wissen den Weg vom Gehirn zum Herzen bei einem Menschen fand, ist jene großherzige jahrzehntelange Hilfsstätigkeit des Roten Kreuzes zu verdanken.

Und ebenso weiß ein großer Teil der Menschen, was in den Beziehungen der Menschen untereinander zur Förderung der Gesundheit nützt und frommt und was schadet. Daß es zur Tat wird, erfordert den sittlichen Mitmenschen und ihn zu schaffen und das Volk vom kleinsten bis zum größten hierzu zu erziehen, ist die größte Friedensaufgabe des Roten Kreuzes!

Gefangenenfürsorge.

Das größte Unglück hat auch seine Sonnenseiten, es ist wirklich so, daß „jene Kraft, die Böses will, auch Gutes schafft“. So hat das unsagbare Elend des Weltkrieges automatisch die Barmherzigkeit zur hohen Welle aufgepeitscht. Der Sammer der Kriegsgefangenen hat die Völker aufgerüttelt und bei ihnen ein Echo gefunden, das die ganze Welt zum Aufhorchen mahnt.

In aller Stille, ohne Pomp und Lärm hat in Genf vom 1. bis 27. Juli dieses Jahres eine diplomatische Konferenz stattgefunden, die durch den schweiz. Bundesrat einberufen war und an der die Vertreter von 47 Staaten teilgenommen haben. Die früheren Konferenzen des Roten Kreuzes hatten dem schweiz. Bundesrat nahegelegt, die seit

zirka 20 Jahren gemachten Erfahrungen zu überprüfen und demgemäß die früheren Konventionen von 1864 und 1906 einer neuen Revision zu unterziehen. Der schweizerische Bundesrat hat sich dieser sehr schwierigen und äußerst delikatsten Aufgabe mit aller Energie und Geschicklichkeit unterzogen und hat nach langen Verhandlungen mit den betreffenden Staaten die erwähnte Konferenz zustande gebracht. Wohl vorbereitet und in gewohnter Beherrschung der Materie sind auch unsere schweizerischen Vertreter zu dieser wichtigen Zusammenkunft gezogen und sind, dank ihrer gründlichen Vorarbeit, dazu berufen worden, die Führung zu übernehmen, die in Händen unseres Direktionsmitgliedes, des Herrn Minister Dinichert, Chef der Ab-

teilung für Auswärtiges des politischen Departementes gelegt wurde. Eröffnet wurde die Konferenz durch den schweiz. Bundespräsidenten, Herrn Bundesrat Haab selber.

Und das Resultat: Gestützt auf das, was uns die letzten 2 Jahrzehnte gelehrt, wurde die bisher gültige Genferkonvention revidiert, und ihr das Resultat dieser Erfahrungen einverleibt, ganz besonders aber ein wichtiger Faktor. In der alten Konvention fehlten bestimmte Vorschriften über die Behandlung der Kriegsgefangenen, das mußte nachgeholt werden; damit hatte diese Konferenz ein ganz neues Gebiet zu bearbeiten. Jetzt ist diese Frage gründlich erörtert worden, nicht weniger als 97 Paragraphen ordnen die Verhältnisse bis in die Einzelheiten hinein. Es würde uns zu weit führen, das ganze Gebilde zu analysieren, wir wollen uns darauf beschränken, einige Streiflichter zu werfen; sie werden genügen, um den hohen Sinn zu kennzeichnen, der diese Vorschriften befeelt.

In 8 Kapiteln sind die Vorschriften untergebracht. Es sei schon hier gesagt, daß überall der feste Wille zu Tage tritt, der weitherzigen Auffassung und einer, von jeder Sentimentalität freien, dafür aber echten Barmherzigkeit Geltung zu verschaffen. Im ersten Kapitel wird zunächst festgelegt, wer als Kriegsgefangener zu betrachten ist, und schon da hat die Konferenz ihrem Werke den Stempel aufgedrückt, dadurch daß sie humane Behandlung der Gefangenen fordert, ausdrücklich jede Mißhandlung oder Beschimpfung verbietet und sie sogar vor der Neugier des Publikums schützen will. Und die Krone setzt die Konferenz ihrer Arbeit auf, indem sie, wieder ausdrücklich, alle Repressalien untersagt. Wer über die Verhältnisse im Weltkrieg unterrichtet ist, wird bei dieser Nachricht aufatmen.

Aus dem zweiten Kapitel, welches von der Gefangennahme spricht, interessiert uns, daß beim Ausfragen der Gefangenen nicht der geringste Druck ausgeübt werden darf, um etwaige Aussagen über die Armee, welcher

der Gefangene angehört, zu erhalten. Ferner darf der Gefangene alle persönlichen Gebrauchsgegenstände behalten, ebenso seine Wertsachen, sogar den Stahlhelm und die Gasmaske. Baarbeträge können ihm abgefordert werden, aber nur auf Befehl eines Offiziers und gegen Aushändigung einer Quittung; er ist damit nicht mehr der Willkür einer aufgeregten Soldateska ausgesetzt.

Das dritte Kapitel behandelt den Transport und die Unterbringung der Gefangenen. Es berührt auch hier angenehm, wie weit die Einzelheiten und zwar stets zugunsten der Gefangenen geordnet sind. Schon die Vorgänge unmittelbar nach der Gefangennahme sind festgelegt, dadurch, daß dieselben nicht in die Gefahrzone gebracht werden dürfen und in jeder Beziehung geschont werden müssen. Unter anderem ist gesagt, daß Tagesmärsche über 20 Kilometer nicht erlaubt sind. Der Ort der Unterbringung wird den Mächten gegenseitig mitgeteilt und gleich nach Ankunft wird den Gefangenen Gelegenheit gegeben, mit ihren Angehörigen zu korrespondieren. Alle hygienischen Maßnahmen werden eingehend besprochen, vom Schlafraum bis zur Kleidung, von der Nahrung bis zur körperlichen und geistigen Arbeit, ja bis zur Zerstreuung durch Spiel und Sport. Geregelt sind auch die Besoldungsverhältnisse: Der Gefangene erhält den gleichen Sold wie die entsprechenden Grade der gefangennehmenden Staaten.

Gründliche Würdigung haben auch die Strafmaßnahmen erfahren und genau wird abgegrenzt zwischen disziplinarischen und gerichtlichen Strafen. So werden zum Beispiel Fluchtversuche, auch wenn wiederholt, nur disziplinarisch bestraft. Dabei sind diese disziplinarischen Strafen scharf umschrieben: das Höchstmaß einer disziplinarischen Strafe ist der Arrest.

Für das vierte Kapitel war wohl der Gefangenen austausch und die Internierung im letzten Weltkrieg maßgebendes Vorbild. Diese Fragen sind jetzt gründlich festgelegt und be-

antwortet. Eine genaue Aufstellung und Zifferierung der hiefür in Frage kommenden Krankheiten ist dem Kodex beigelegt.

Die vier weiteren Kapitel befassen sich hauptsächlich mit den verschiedenen Hilfsorganisationen, mit den Zivilinternierten, mit der Organisation und der Kontrolle durch neutrale Kommissionen.

Von den 47 an der Konferenz vertretenen Staaten haben 33 das Instrument am Schlusse der Verhandlungen schon unterschrieben, und es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die andern Staaten nachkommen werden. Damit ist ein Werk geschaffen worden, das der Grausamkeit des Krieges in vielen Teilen wirksam entgegenzutreten berufen ist.

Zweifelner können vielleicht fragen, welche Garantien für Sinnhaltung dieser Bestimmungen die Staaten uns geben. Wir denken,

daß das Internationale Komitee des Roten Kreuzes, eventuell der ständige Gerichtshof im Haag, darüber wachen wird. Es hat sich auch im Weltkrieg in solchen Dingen sehr wohl bewährt. Wieder andere werden fragen, warum man Bestimmungen über Kriegsgefangene aufstellt, wenn man doch willens ist, den Krieg abzuschaffen. Jeder von uns hofft, daß Kriege von nun an vermieden werden, aber der Kluge muß sich vorsehen, und wir glauben, daß der Geist der Barmherzigkeit, der die Verhandlungen in Genf eben geleitet hat, ein neues Bindeglied zwischen den Völkern bilden wird. Jedenfalls bildet die letzte Genferkonferenz ein ehrendes Denkmal für alle Völker und nicht am wenigsten für unser schweizerisches Vaterland.

Dr. C. Fischer.

Revision de la Convention de Genève.

Du 1^{er} au 27 juillet 1929 s'est tenue à Genève une Conférence diplomatique convoquée par le gouvernement suisse pour la revision de la Convention de Genève et pour l'élaboration d'une Convention internationale relative aux prisonniers de guerre.

L'idée de la réglementation de la guerre a eu son point de départ au Congrès de Paris de 1856; elle a abouti à la Conférence de La Haye de 1907. La tentative d'humaniser la guerre va de la Convention de Genève du 22 août 1864 à la revision de cette même Convention en 1906.

Au moment où a éclaté la guerre mondiale, la liberté et les droits des belligérants étaient restreints par ces deux actes internationaux: l'accord de La Haye et la Convention de la Croix-Rouge.

On a dit, certainement avec beaucoup d'exagération, que ces engagements étaient restés lettre morte et que l'Allemagne d'a-

bord, les Alliés ensuite n'en avaient pas tenu compte. Cela est peut-être partiellement exact en ce qui concerne l'accord de La Haye, mais cela ne l'est pas du tout en ce qui concerne la Convention de Genève de 1906 qui, dans son ensemble, a été absolument respectée.

Il est évident que lorsqu'une nation lutte pour son existence, alors que la méfiance est la règle des relations entre ennemis, un état-major adverse hésite toujours à se priver d'une arme qu'il croit décisive, et dont son ennemi serait peut-être capable de se servir le premier.

Le cas est différent en ce qui concerne les conventions de Genève. Il ne s'agit point ici de se priver d'une arme nouvelle, mais seulement de ne pas se montrer inhumain ou barbare vis-à-vis d'êtres humains inoffensifs et désarmés. Cette obligation qui peut parfois présenter une certaine gêne pour les opérations militaires, n'est